

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für den Bereich Maschinenbau der Firma Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG



1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Montagen im Bereich Maschinenbau der Fa. Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG, nachstehend kurz „Jürgens“ genannt.

1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Jürgens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware / Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Jürgens sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.4 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Jürgens dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvorschlägen, Daten - auch soweit diese elektronisch gespeichert sind - und sonstigen Unterlagen behält sich Jürgens Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, schriftliche Unterlagen sowie gespeicherte Daten und deren Datenträger, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Jürgens.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Katalogangaben, Werbeaussagen und/oder sonstigen Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. Die Angaben sind nur verbindlich, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.4 Telefonisch, mündlich oder per E-Mail erfolgte Ergänzungen, Abänderungen und/oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Jürgens. Alle Vereinbarungen, die zwischen Jürgens und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

3.1 Der Beginn der von Jürgens angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Dazu gehören insbesondere der Zugang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, behördlicher und/oder nicht behördliche Genehmigungen, Freigaben, Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere der Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Sicherheitsleistung und/oder etwaiger Akkreditive. Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

3.2.1 Die von Jürgens genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Jürgens nicht übernommen.

3.2.2 Für Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferung und - sofern auch diese vom Lieferer zu erbringen ist - der Montage ist allein die Auftragsbestätigung maßgeblich.

3.2.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Jürgens verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Für die Einhal-

tung der Montagefrist ist die Mitteilung der Abnahmebereitschaft spätestens jedoch der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme maßgeblich.

3.3 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Jürgens die Lieferung wesentlich erschweren, oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung etc.), ermächtigen Jürgens, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von Jürgens oder deren Unterpierlieferanten eingetreten sind

3.4 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

3.5 Hat Jürgens eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Jürgens unerheblich ist.

3.6 Jürgens gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

3.7 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Jürgens setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Jürgens ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.

3.8 Soweit Jürgens eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht seitens Jürgens unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde gegenüber Jürgens eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.

3.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 3.8 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 3.8 resultierenden Rechte gegenüber Jürgens geltend machen wird.

3.10 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

3.11 Gerät Jürgens aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Jürgens schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Jürgens nach Maßgabe nachstehender Ziff. 3.13 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von Jürgens zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet Jürgens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

3.12 Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Jürgens berechtigt, die ihr zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3.13 Kommt Jürgens in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - im Fall einfacher Fahrlässigkeit unbeschadet der Haftungsbegrenzung gemäß vorstehender Ziff. 3.11 max. eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0.5%, insgesamt jedoch höchstens 10% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen bzw. vertragsgemäß genutzt werden konnte. Jürgens bleibt das Recht vorbehalten, dem Kunden nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

4. Gefahrübergang, Verpackung

4.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Werk Emsdetten vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Jürgens verlassen hat; dies gilt auch dann, wenn Jürgens den Transport mit eigenen Kräften besorgt.

4.2 Falls der Versand ohne Verschulden von Jürgens unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Entsprechendes gilt, wenn sich die Abnahme infolge von Umständen verzögert, die Jürgens nicht zuzurechnen sind.

4.3 Sofern der Kunde es wünscht, wird Jürgens die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4.4 Die Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von Jürgens nicht zurückgenommen; ausgenommen sind mehrfach verwendbare Transportmittel wie Paletten, Gitterboxen, usw. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die mehrfach verwendbaren Transportmittel werden dem Kunden nur leihweise überlassen; der Kunde ist zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand, ohne Beschädigung verpflichtet; bei Verunreinigung oder Beschädigung der Transportmittel trägt der Kunde die Instandsetzungskosten bzw. er ist gegenüber Jürgens zum Wertersatz verpflichtet, soweit eine Instandsetzung unmöglich ist.

5. Montage

5.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten für die Montage folgende Bedingungen:

5.1.1 Der Kunde stellt sicher, dass das Personal von Jürgens in der Nähe des Montageortes angemessene Unterkunft und Verpflegung findet und ärztliche Betreuung erhält.

5.1.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass dem Personal von Jürgens am Montageort rechtzeitig und unentgeltlich Geräte sowie Gebrauchsmittel wie Wasser und Energie in dem für die Durchführung der Montage erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

5.1.3 Der Kunde stellt dem Verkäufer in der Nähe des Montageortes unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen der Liefergegenstand sowie die Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke des Montagepersonals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung untergebracht werden können.

5.1.4 Der Kunde hat etwa erforderliche Genehmigungen für die Durchführung von Montagearbeiten vor Beginn der Montage rechtzeitig einzuholen und diese gegenüber Jürgens auf Wunsch nachzuweisen.

5.2 Werden eine oder mehrere der o.g. Bedingungen der Ziff. 5 nicht erfüllt und ist Jürgens deswegen die Durchführung der Montage nicht zumutbar und/oder möglich, kann diese unbeschadet der weiteren Jürgens zustehenden Rechte und Ansprüche abgelehnt werden.

6. Preise und Zahlungen

6.1 Maßgebend sind die in den jeweils aktuellen Preislisten von Jürgens ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie die Montage werden gesondert berechnet.

6.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk „Emsdetten“ einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Jürgens enthalten und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.3 Bei der Montage werden folgende Kosten gesondert in Rechnung gestellt:

- Reisekosten des Montagepersonals - bei Bahnfahrt für die Fahrt 2. Klasse, bei Schiffs- oder Flugreisen die Touristenklasse - und die Kosten für den Transport der Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend den Auslagen von Jürgens;
- eine tägliche Auslösung einschließlich eines angemessenen Taschengeldes für die gesamte Dauer der Abwesenheit des Montagepersonals von seinem Wohnsitz, und zwar auch an Ruhe-, Sonn- und Feiertagen;
- die geleisteten Arbeitsstunden, und zwar für die Zeit von Montag bis Freitag bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden als Normalstunden gem. den im Vertrag genannten Sätzen, zzgl. eines Zuschlags von 10% für alle Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einschließlich, im Übrigen als Überstunden mit folgenden Zuschlägen: 25% für alle Sonnabendstunden und für die ersten beiden Überstunden von Montag bis Freitag, 50% für Sonntags- und Feiertagsarbeit und für jede weitere Überstunde an den Tagen Montag bis Freitag; maßgeblich für Feiertagszuschläge sind die im Montageland geltenden gesetzlichen oder kirchlichen Feiertage; Reisezeiten sind Arbeitszeiten; die Monteure sind gehalten, dem Kunden am Ende jeder Woche bzw. nach Beendigung der Montage die Montagezeitausweise vorzulegen und sich die jeweils geleisteten Arbeitsstunden bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs von Jürgens.
- Steuern und Abgaben, die Jürgens in dem Land, in dem die Montage durchgeführt wurde, vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

6.4 Jürgens behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Frachtkostenänderungen etc., eintreten. Diese wird Jürgens gegenüber dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6.5 Mangels besonderer Vereinbarungen ist Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von Jürgens zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sobald dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- der Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrübergang.

6.6 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Jürgens berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Jürgens anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.8 Sind Jürgens Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Jürgens berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.

6.9 Schecks und Wechsel, deren Annahme Jürgens sich vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

6.10 Die Ware wird nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Soweit Jürgens mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-/Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von Jürgens akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei Jürgens.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Jürgens bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

7.3.1.1 Soweit ein von Jürgens zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Jürgens zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Jürgens ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

7.3.1.2 Zur Vornahme der Jürgens notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Jürgens die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist Jürgens von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr im Verzuge und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Jürgens sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Jürgens Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.3.1.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Jürgens - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte.

7.3.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.4.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer von Jürgens nicht zu vertretender äußerer Einflüsse (wie z.B. ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse) entstehen und/oder die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.4.2 Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Jürgens von dem Kunden nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchs- und/oder Fertigungsmaterialien verwendet bzw. verarbeitet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Haftung von Jürgens für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

7.4.3 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht - unbeschadet weitergehender Einwendungen von Jürgens - keine Haftung von Jürgens für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Jürgens vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Bau-mängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

7.6.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Jürgens haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Jürgens nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.6.2 Jürgens haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Jürgens schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet Jürgens insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

7.6.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Jürgens auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Jürgens ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Jürgens den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.8 Die in vorstehender Ziff. 7.7. genannten Verpflichtungen von Jürgens bestehen nur, soweit der Kunde Jürgens unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Kunde Jürgens in einem angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Jürgens die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehender Ziff. 7.7 ermöglicht, Jürgens alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Gesamthaftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

8.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 8.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 Soweit die Haftung von Jürgens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Jürgens.

8.4 Alle Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Jürgens und dem Kunden Eigentum von Jürgens. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Jürgens.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Jürgens dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Jürgens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Jürgens hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9.3 In der Pfändung der Kaufsache durch Jürgens liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Jürgens ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.5 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Jürgens unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Jürgens Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Jürgens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

9.6 Der Kunde tritt an Jürgens die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Jürgens gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.7 Jürgens verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Jürgens die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Jürgens.

9.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Kaufsache befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von Jürgens eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann Jürgens ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

10. Fertigungseinrichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Jürgens beigestellten auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen auf eigene Kosten zu versichern. Diese Fertigungseinrichtungen werden von Jürgens mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, die Jürgens in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Zum Abschluss einer Versicherung ist Jürgens nicht verpflichtet. Von Jürgens nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Kunden können diesem auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt werden. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von Jürgens im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft werden, sind mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung auch bei Berechnung anteiliger Kosten Eigentum von Jürgens und werden von Jürgens für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Jürgens „Emsdetten“. Jürgens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Jürgens „Emsdetten“ Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

11.3 Für diese Geschäftsbedingungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Jürgens und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl 1989 II S. 588, b.e.r. 1990 II,1699) ist ausgeschlossen.

(Stand 01.10.2005)